

Beihilfe für psychosomatische Leistungen

Leistungsumfang der Beihilfe im Rahmen der psychosomatischen Grundversorgung

Übersicht

1. Was versteht das Beihilferecht unter psychosomatischer Grundversorgung?
2. Umfang der Beihilfefähigkeit im Rahmen der psychosomatischen Grundversorgung
3. Gibt es Ausschlussgründe?
4. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?
5. Schlussbemerkung
6. Rechtsgrundlage

1. Was versteht das Beihilferecht unter psychosomatischer Grundversorgung?

- Die psychosomatische Grundversorgung im beihilferechtlichen Sinne umfasst:
 - Verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder
 - übende und suggestive Interventionen nach den Nummern 845 bis 847 GOÄ.
Hierzu zählen :
 - autogenes Training,
 - Jacobsonsche Relaxationstherapie,
 - Hypnose.

Was zählt zur psychosomatischen Grundversorgung?

2. Umfang der Beihilfefähigkeit im Rahmen der psychosomatischen Grundversorgung

- Aufwendungen sind je Krankheitsfall beihilfefähig für:
 - verbale Intervention als einzige Leistung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
 - autogenes Training und Jacobsonsche Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen, eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
 - Hypnose als Einzelbehandlung für bis zu zwölf Sitzungen.

Es gibt Höchstgrenzen bei der Anzahl der beihilfefähigen Sitzungen!

3. Gibt es Ausschlussgründe?

- Eine Kombination von verbalen Interventionen mit suggestiven Verfahren, wie zum Beispiel autogenem Training/ Jacobsonscher Relaxationstherapie und Hypnose in derselben Sitzung ist im Sinne des Beihilferechts nicht zulässig. Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention (Nummer 849 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind Aufwendungen der Ärztin oder des Arztes für somatische ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten und deren Auswirkungen beihilfefähig.

Keine Kombination von verbalen mit übenden und suggestiven Interventionen

4. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?

- Nein, die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine psychosomatische Grundversorgung bedarf keiner vorherigen Beantragung/ Anerkennung.
Die Aufwendungen werden ohne Voranerkennungsverfahren mit einem „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ geltend gemacht.
- Lediglich die unter Punkt 2 genannten Höchstgrenzen bei der Anzahl der Behandlungen/ Sitzungen sind zu beachten.

Psychosomatische Grundversorgung ohne vorherige Anerkennung beihilfefähig.

5. Schlussbemerkung

- Bezüglich einer stationären psychotherapeutischen/ -somatischen Krankenhausbehandlung (nach § 26 LBhVO – Krankenhausleistungen) beachten Sie bitte auch Punkt 2 des Merkblattes „Beihilfe für stationäre Krankenhausleistungen“.

6. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere der § 21 und die Anlage 3,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 02.2016